

Förderverein der Schule am Dösner Weg

Satzung

§ 1 – Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Dösner Weg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 – Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung sowie die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule am Dösner Weg sowie des Hortes der Schule am Dösner Weg.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

- (3) Der Antrag kann durch den Vorstand unter Angabe einer Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung in Schriftform an den Vorstand zu richten und auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erklärung zum Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung in Schriftform an den Vorstand zu richten und auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, die trotz Zahlungserinnerung oder Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Verzug sind. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzusenden.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstands kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses als beendet.

§7 – Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschluss der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht während der sächsischen Schulferien anzusetzen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Des Weiteren kann der Vorstand unter genauer Angabe der Gründe mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zum Führen des Versammlungsprotokolls zu wählen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokoll führenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (6) Mitglieder, die zu einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr jeweiliges aktives Wahl- und Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Dabei darf kein einzelnes Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur dann ein Stimmrecht, wenn eine erziehungsberechtigte Person dem schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann schon bei Eintritt der minderjährigen Person pauschal für jegliche Mitgliederversammlung erteilt werden.

- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung einer geheimen Wahl beschließen.

§10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassensführenden.

Die Mitglieder des BGB-Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Über die Bestimmungen in (1) hinaus, können dem Vorstand bis zu drei Beisitzende angehören. Diese sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Schulbetrieb
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokoll führenden Person und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 11 – Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) der Schulleiterin/dem Schulleiter oder einem anderen dazu bestimmten Mitglied der Schulleitung
 - b) der Hortleiterin/dem Hortleiter oder einem anderen dazu bestimmten Mitglied der Hortleitung
 - c) einem dazu bestimmten Mitglied des Elternrates
 - d) einem dazu bestimmten Mitglied des Schülerrates
- (2) Der Beirat kann, auf Einladung des Vorstands, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies soll insbesondere bei Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Fördervereins stattfinden.
- (3) Den Beiratsmitgliedern steht, sofern sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind, das Recht zur stimmrechtslosen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu.

§ 12 – Form von Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sitzungen und Versammlungen können auch virtuell (beispielsweise per Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
- (2) Die Zugangsberechtigungen für virtuelle Sitzungen bzw. Versammlungen werden mit einer gesonderten E-Mail im Vorfeld bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds des Organs. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsberechtigung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform beantragen, muss die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung stattfinden, wenn nicht äußere Umstände dagegen sprechen.

§ 13 – Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vereinszwecken entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 – Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Leipzig, den 22. März 2026

Geändert mit Vorstandsbeschluss vom 14. April 2026